

Gemeinde Testorf-Steinfort

| | | | | | |
|---|---|------------|----|------|------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO/09GV/2021-340 | | | | |
| Federführender Geschäftsbereich: Finanzen | Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.03.2021 Verfasser: Möller, Doreen | | | | |
| Information zur Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 und Beschluss eines Plans zur Erreichung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Testorf-Steinfort | | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | | |
| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
| Gemeindevertretung Testorf-Steinfort | | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister informiert über die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V vom 11.03.2021.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Plan zur Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnungen wie folgt zu:

Neben der vorgenannten haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe von
6.000 Euro im Produktsachkonto 55201.52311
500 Euro im Produktsachkonto 54301.52922
1.000 Euro im Produktsachkonto 51101.56255
500 Euro im Produktsachkonto 54201.52922
500 im Produktsachkonto 54101.52338
500 Euro im Produktsachkonto 54101.52922
1.000 Euro im Produktsachkonto 61201.575111

Außerdem sollen Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Sachkonto 61101.41111 Schlüsselzuweisung in Höhe von 1.500 Euro zur Verbesserung des Jahresergebnisses und zur Verbesserung des laufenden Saldos der Ein- und Auszahlungen verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Verfügungssperre beläuft sich auf 10.000 Euro. Der Gesamteffekt zur Ergebnisverbesserung auf insgesamt 11.500 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamteinsparungen 11.500 Euro

Anlage/n:

Verfügung des Bürgermeisters

Haushaltsgenehmigung 2021 des Landkreises Nordwestmecklenburg

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

**Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die
Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Haushaltsjahr 2021**

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die nachstehenden Sachkonten unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre:

| Produkt | Sach- konto | | Sperr- betrag | |
|----------------|------------------------|---|--------------------------|------|
| 55201 | 52311 | Gewässerunterhaltung (außerhalb WBVB) Aufwendungen für Unterhaltung von Seen, Teiche und Gewässer | 6.000 | Euro |
| 54301 | 52922 | Landesstraße Aufwendungen für Baumpflege | 500 | Euro |
| 51101 | 56255 | Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungspläne | 1.000 | Euro |
| 54201 | 52922 | Kreisstraßen Aufwendungen für Baumpflege | 500 | Euro |
| 54101 | 52338 | Gemeindestraßen Aufwendungen für Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze u. Straßenbeleuchtung | 500 | Euro |
| 54101 | 52922 | Gemeindestraßen Aufwendungen für Baumpflege | 500 | Euro |
| 61201 | 575111 | Zinsaufwendungen an Banken für Kassenkredite | 1.000 | Euro |

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt wurde am 21.01.2021 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Mit Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 08.03.2021 wurde der Haushalt 2021 unter Auflagen genehmigt. Unter anderem wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 153.000 teilweise in Höhe von 140.116 EUR genehmigt.

Außerdem sollen Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Sachkonto 61101.41111
Schlüsselzuweisung in Höhe von 1.500 Euro zur Verbesserung des Jahresergebnisses

und zur Verbesserung des laufenden Saldos der Ein- und Auszahlungen verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Verfügungssperre beläuft sich auf 10.000 Euro. Der Gesamteffekt zur Ergebnisverbesserung auf insgesamt 11.500 Euro.

Die Gemeindevertretung ist über die haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.


Vitense
Bürgermeister



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

für die Gemeinde Testorf-Steinfurt
Der Bürgermeister

| | | | | |
|-----------------------------------|-------|-----|----|-----|
| Stadt Grevesmühlen Eingegangen | | | | |
| 10. März 2021 | | | | |
| PR 581 | | | | |
| Bgm | HA/OA | FIN | BA | KBS |
| | | | | |

Diese Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1503 Fax 03841 3040 81503
E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de
AZ: 15 21wei

Wismar, den 08.03.2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für die Haushaltsjahre 2021/2022 vom 21.01.2021, zugegangen am 28.01.2021

Hier: Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für die Haushaltsjahre 2021/2022 wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Zurückstellung des Genehmigungsverfahrens für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Haushaltsjahres 2022.

Da bekanntermaßen ohne festgestellte Jahresabschlüsse der Überblick über verlässliche Finanzdaten sukzessive verloren geht und auch die Rechtsaufsichtsbehörden auf die Informationen der Jahresabschlüsse angewiesen sind, um ermessenfehlerfrei rechtsaufsichtliche Entscheidungen treffen zu können, sind die Jahresabschlüsse unabdingbare Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung.

Der Jahresabschluss 2019 ist entsprechend der gesetzlichen Vorgabe der Kommunalverfassung, § 60 Absatz 5, bis spätestens zum 31. Dezember 2020 festzustellen. Der festgestellte Jahresabschluss 2019 liegt nicht vor. Da eine sachgerechte Bewertung der Finanzsituation ohne den betreffenden Jahresabschluss nicht möglich ist, werden rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen des

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467)

Haushaltsjahres 2022 bis zur Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2019 ausgesetzt.

Nach kursorischer Prüfung der Haushaltssatzung 2021 und nach Auswertung der eingeräumten Anhörung nach § 28 VwVfG M-V habe ich folgende Feststellungen:

Durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Haushaltssatzung 2021 wird

- im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
-136.700 EUR
- im Finanzhaushalt ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von
-108.300 EUR
- im Finanzhaushalt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
-358.100 EUR

festgesetzt.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Testorf-Steinfort haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2021 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 11.500 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Seite 2/9

3. Für die Entscheidung zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 153.000 **teilweise** in Höhe von

140.116 EUR
(in Worten: einhundertvierzigtausend Euro)

genehmigt.

Höchstbetrag der Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

1.000.000 EUR
(in Worten: eine Millionen Euro)

genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Testorf-Steinfurt bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Hinsichtlich der Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona Virus-Pandemie möchte ich auf die vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Leitlinien verweisen. Sollten sich haushaltsrechtliche Probleme abzeichnen, bitte ich um eine zeitnahe Information, damit wir gemeinsam die Probleme beseitigen können.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Haushaltssatzung 2021 nicht enthalten.

Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2021 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich - als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit - stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik² auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2021 weist ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -136.700 EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 793.811 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 930.511 EUR zum Ende des Haushaltsjahres 2021. Diese Entwicklung setzt sich im Finanzplanungszeitraum fort.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2020 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf 479.023 EUR. Für 2021 ergibt sich ein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 34.700 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung in Höhe von 73.600 EUR ergibt sich somit ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 in Höhe von -587.323 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann sowohl im laufenden Jahr als auch im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht werden.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt hat am 21.01.2021 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 und die Finanzplanjahre 2022 bis 2024 beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und den Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich auch zum Ende des

² Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)

Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht. Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Testorf-Steinfurt von einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Testorf-Steinfurt ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2021 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 11.500 EUR erreichbar ist.

Ergebnisverbesserungen können insbesondere entsprechend der vorläufigen Finanzrechnung 2020 bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen erreicht werden. Ein Vergleich der geplanten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen der Haushaltsjahre 2017 bis 2020 zu den tatsächlichen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen weist Minderauszahlungen auf.

| Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen | Planansatz HJ | Ergebnis HJ | Minderauszahlungen |
|--------------------------------------|---------------|-------------|--------------------|
| 2017 | 237.100 EUR | 211.685 EUR | 25.415 EUR |
| 2018 | 306.900 EUR | 194.431 EUR | 112.469 EUR |
| 2019 | 253.500 EUR | 226.572 EUR | 26.928 EUR |
| 2020 | 217.900 EUR | 186.299 EUR | 31.601 EUR |

Durchschnittlich wurden Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2017 bis 2020 in Höhe von 204.746 EUR geleistet.

Für das Haushaltsjahr 2021 werden Auszahlungen in Höhe von 302.300 EUR geplant. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse für die Auszahlungen von Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2017 bis 2020 (hier Höchstbetrag 226.572 EUR) kann zugunsten der Gemeinde Testorf-Steinfurt ein Planansatz im Jahr 2021 in Höhe von 292.300 EUR anerkannt werden. Berücksichtigt wurde, dass die Gemeinde im Jahr 2021 erhöhte Aufwendungen im Bereich der Gebäudeunterhaltung und im Bereich der Straßenunterhaltung tätigen muss. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Planansatz für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2021 auskömmlich erscheint, da dies inklusive Kostensteigerung oberhalb der Ist-Auszahlungen von 2017 bis 2020 ist.

Ergebnisverbesserungen sind darüber hinaus auch aufgrund von Differenzbeträgen zwischen den Festsetzungen in der Haushaltssatzung und dem FAG M-V möglich. So sind ertragsseitige Veränderungen durch höhere Zuweisungen aus der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen realisierbar. Entsprechend vorliegender Daten aus dem FAG M-V kann die Gemeinde auch aufwandsseitige Veränderungen ausweisen.

| | ESTG | Ust | Amts- umlage | Kreisumlage | SZW | ISP |
|----------------------------|---------|--------|---|-------------|---------|--------|
| Muster 6 a | 179.800 | 13.300 | 123.200 | 227.900 | 210.100 | 45.000 |
| Daten aus FAG | 181.034 | 13.374 | 123.156 | 227.821 | 210.125 | 45.052 |
| Differenz | 1.234 | 74 | 44 | 79 | 25 | 52 |
| ertragsseitige Veränderung | | 1.385 | aufwandsseitige Veränderung | | 123 | |
| Veränderung gesamt | | 1.508 | Berücksichtigung der Differenz im Rahmen der Anordnung der Ergebnisverbesserung | | | |

Entsprechend sind Ergebnisverbesserungen in Höhe von 1.500 EUR realisierbar.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Testorf-Steinfurt im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 verfügt die Gemeinde Testorf-Steinfurt über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Vertretung mit Blick auf die Anordnung zu Punkt A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu Punkt A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Zu B. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für das Haushaltsjahr 2021 als gefährdet zu beurteilen.

Der Haushalt der Gemeinde enthält umfangreiche Investitionen in den Jahren 2021 und 2022. Die Tilgungsleistungen für diese Kredite beeinflussen erheblich den Ausgleich des Finanzhaushaltes, da sie in die Berechnung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen einfließen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr oder in Haushaltsfolgejahren sind gemäß § 17a GemHVO-Doppik bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener Leistungsfähigkeit nur zulässig, soweit

1. die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleichs zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder
2. die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Genehmigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 17 a Absatz 3 GemHVO-Doppik nur erteilt werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 vorliegen.

Diesen Nachweis kann die Gemeinde Testorf-Steinfurt für Investitionsmaßnahmen und der daraus resultierenden Kreditaufnahme in Höhe von 140.116 EUR erbringen.

Zu B. Höchstbetrag der Kassenkredite

Die Festsetzung der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten.

Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gem. § 53 Abs. 2 KV M-V.

Zur Abdeckung von Auszahlungsspitzen, monatlicher Schwankungen und unter Beachtung der beabsichtigten investiven Maßnahmen erscheint der genehmigungsfreie Betrag der Kassenkredite in Höhe von 10 % der laufenden Einzahlungen i.H.v. 77.750 EUR als zu gering bemessen.

Die Gemeinde stand zum Jahresbeginn 2020 mit 631.702 EUR in der Kassenkreditlinie und verfügt seit 2010 über keine liquiden Mittel. Aus dem Fehlbetrag der laufenden Ein- und Auszahlungen von -34.700 (2022: -152.900 EUR), dem Saldo der Ein- und Auszahlungen für Investitionen in Höhe von -358.100 EUR (2022: -644.900 EUR) zuzüglich des Finanzierungsbedarfes für die Tilgung in Höhe von 39.600 EUR (2022: 46.400 EUR), abzüglich der Aufnahme von Darlehen von 153.000 EUR in 2021 bzw. 44.900 EUR in 2022 entsteht ein Finanzierungsbedarf von 279.400 EUR in 2021 und 799.300 EUR in 2022.

Die erhebliche Steigerung im zweiten Haushaltsjahr resultiert zu einem großen Teil aus der Vorfinanzierung des B-Planes Nr. 3, dessen Verkaufserlöse in 2023 und 2024 erwartet werden.

Deshalb wird auch unter Berücksichtigung von Vorfinanzierungen der Investitionen eine Erhöhung des Kredites (Inanspruchnahme des gemeinsamen Zahlungsmittelbestandes im Rahmen der Einheitskasse) in Höhe von 1.000.000 EUR genehmigt.

Ich weise darauf hin dass der Kassenkredit keine Deckungsmittel darstellen sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken soll.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und der Bürgermeister ist rechtzeitig zu informieren.

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Um die Herreichung des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 wird gebeten.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag


Mario Weinkauff

Seite 9/9

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

| Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2021 | | | | | Testorf-Steinfurt | |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Vorbericht | | Haushaltsplan | | Weitere Anlagen | HH-Satzung (M. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung | <input checked="" type="checkbox"/> | Ergebnishaushalt (M. 6) | <input checked="" type="checkbox"/> | Übersicht produktbezogener Finanzdaten (M. 11) | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Ertr./Aufwend. (M. 6a) | <input checked="" type="checkbox"/> | Finanzhaushalt (M. 7) | <input checked="" type="checkbox"/> | | | Beschlussdatum: |
| Änderung d. Rückstellungen (M. 4b) | <input checked="" type="checkbox"/> | TeilergebnisHH (M. 9) | <input checked="" type="checkbox"/> | Bilanz (M. 15) / (M. 22) | <input checked="" type="checkbox"/> | 21.01.2021 |
| Übersicht Verbindlk. (M. 4a) | <input checked="" type="checkbox"/> | Übersicht Finanzdaten der TH (M. 8) | <input checked="" type="checkbox"/> | Stellenplan | <input checked="" type="checkbox"/> | Beschluss-Nr. |
| Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b) | <input checked="" type="checkbox"/> | maßnahmenbezogene Investitionsübersicht (M. 10a) | <input checked="" type="checkbox"/> | Haushaltssicherungskonzept | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| Übersicht VE (M. 3) | <input checked="" type="checkbox"/> | Investitionsprogramm (M. 10b) | <input checked="" type="checkbox"/> | RUBIKON | <input type="checkbox"/> | |
| | | | | Wirtschaftspläne (JA der EB) | <input type="checkbox"/> | |
| Jahr | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
| Anzahl EW (Stand 31.12.2019) | 620 | 626 | 623 | Planung | | |
| Ergebnishaushalt | | | | | | |
| Summe der Erträge (Nr. 10 EHH) | 722.099 | 786.000 | 903.700 | 754.100 | 896.500 | 894.400 |
| Summe der Aufwendungen (Nr. 19 EHH) | 734.188 | 874.200 | 1.040.400 | 1.003.900 | 1.014.600 | 1.002.700 |
| Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen | -12.089 | -88.200 | -136.700 | -249.800 | -118.100 | -108.300 |
| Einstellung/Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 21 u. 22 EHH) | | 7.100 | | | | |
| Einstellung/ Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.23 u. 24 EHH) | 89.980 | | | | | |
| Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen | 77.891 | -81.100 | -136.700 | -249.800 | -118.100 | -108.300 |
| Überschuss Fehlbetrag zum 31.12 des Haushaltsjahres | -712.711 | -793.811 | -930.511 | -1.180.311 | -1.298.411 | -1.406.711 |
| Ausgleich Ergebnishaushalt | nein | nein | nein | nein | nein | nein |
| Abschreibungen | | 139.100 | 169.900 | 181.900 | 205.900 | 203.700 |
| Auflösung SOPO | | 54.200 | 73.300 | 91.700 | 110.600 | 111.900 |
| Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in % | 0,00% | 104,69% | 70,67% | 36,11% | 80,69% | 84,76% |
| Finanzhaushalt | | | | | | |
| laufende Einzahlungen (Nr. 9 FHH) | 717.019 | 694.100 | 777.500 | 621.800 | 746.700 | 743.300 |
| laufende Auszahlungen (Nr. 18 FHH) | 739.198 | 709.200 | 812.200 | 774.700 | 769.500 | 759.800 |
| jahresbezogener Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | -22.179 | -15.100 | -34.700 | -152.900 | -22.800 | -16.500 |
| Saldo Investitionstätigkeit (Nr. 29 FHH) | -58.415 | -139.300 | -358.100 | -644.900 | 376.600 | 391.900 |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres (Muster 5b Zeile 4) | -371.881 | -426.223 | -479.023 | -621.323 | -820.623 | -918.523 |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres (Muster 5b Zeile 7) | -426.223 | -479.023 | -587.323 | -786.623 | -869.223 | -921.123 |
| Ausgleich Finanzhaushalt | nein | nein | nein | nein | nein | nein |
| Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf | -80.594 | -154.400 | -392.800 | -797.800 | 353.800 | 375.400 |
| Saldo Investitionskredite (Nr. 34 FHH) | -32.162 | -37.700 | 113.400 | -1.500 | -44.500 | -35.400 |
| Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 35 FHH) | 10.072 | | | | | |
| Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr.36) | -102.684 | -192.100 | -279.400 | -799.300 | 309.300 | 340.000 |
| Tilgung(Nr. 33 FHH) | 32.162 | 37.700 | 73.600 | 46.400 | 59.800 | 35.400 |
| jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -54.341 | -52.800 | -108.300 | -199.300 | -82.600 | -51.900 |
| Plausibilität des Finanzhaushaltes | plausibel | plausibel | plausibel | plausibel | plausibel | plausibel |

| Haushaltsausgleich | Ausgleich nicht erreicht | Ausgleich nicht erreicht | Ausgleich nicht erreicht | Ausgleich nicht erreicht | Ausgleich nicht erreicht | Ausgleich nicht erreicht |
|---|--|--------------------------|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|
| Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 40 FHH | | | | | | |
| Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 41 FHH | | | | | | |
| Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ | | 339.815 | 456.675 | | | |
| Investition | | 339.815 | 456.675 | | | |
| Sicherung der Zahlungsfähigkeit | 0 | 0 | 0 | | | |
| sonstige Verbindlichkeiten | | | | | | |
| bereinigte Verschuldung | 0 | 339.815 | 456.675 | | | |
| Schulden pro Einwohner | 0 | 543 | 733 | | | |
| durchschn. rechner. Tilgungszeit | 0 | 9 | 6 | | | |
| im HHJ gepl. Kreditaufnahme | 0 | 0 | 153.000 | | | |
| Kassenkredit | 700.000 | 750.000 | 1.000.000 | Stand Eigenkapital zum 31.12.2021 1.299.982 | | |
| genehmigungspflichtig | 97,6% | 108,1% | 128,6% | | | |
| Verpflichtungsermächtigung | 0 | 0 | 0 | | | |
| Bürgschaften | 0 | 0 | 0 | | | |
| Rubikon | gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit | | | | | |

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2021

| | Betrag | Hebesatz in % | durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2021 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung | Einnahmeverzicht | | |
|----------------------------|---------|---------------|---|------------------|---------|--------|
| Grundsteuer A | 33.600 | 323 | 323 | 0 | | |
| Grundsteuer B | 45.300 | 427 | 427 | 0 | | |
| Gewerbsteuer | 150.000 | 390 | 381 | 3.462 | | |
| Summe: | | | | 3.462 | | |
| | ESTG | Ust | Amts-umlage | Kreisumlage | SZW | ISP |
| Muster 6 a | 179.800 | 13.300 | 123.200 | 227.900 | 210.100 | 45.000 |
| Daten aus FAG | 181.034 | 13.374 | 123.156 | 227.821 | 210.125 | 45.052 |
| Differenz | 1.234 | 74 | 44 | 79 | 25 | 52 |
| ertragsseitige Veränderung | 1.385 | | aufwandsseitige Veränderung | | 123 | |
| Veränderung gesamt | 1.508 | | Berücksichtigung der Differenz im Rahmen der Anordnung der Ergebnisverbesserung | | | |

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen

| Maßnahme /Produkt | Eigenanteil Ergebnishaushalt | | Eigenanteil Finanzhaushalt | |
|--------------------------|------------------------------|---------|----------------------------|------------|
| | Ertrag | Aufwand | Einzahlung | Auszahlung |
| Kinder- und Jugendarbeit | 200 | 2.800 | 200 | 2.800 |
| Spielplätze | 0 | 1.850 | 0 | 1.850 |
| | | | | |
| | | | | |
| Eigenanteil gesamt | 4.450 | | 4.450 | |